



EINGEGANGEN
12. AUG. 2015
GBV/2409
Tippel

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Herrn
Prokurist Ingo Funk
GBV Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung
Schwerin mbH
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

1.) U. Kuntze
f. v. Neukirch

2.) J. H. Heil
f. v. K.

3.) G. F. S. L.
H. D. L. O. L.
f. v. K.

Ihre Zeichen/Nachricht vom
29.07.2015

Ihr Ansprechpartner
Klaus Uwe Scheifler
E-Mail
scheifler@schwerin.ihk.de

Tel.
0385 5103-301
Fax
0385 5103-9301

10.08.2015

**Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Schwerin GmbH
Hier: Stellungnahmen der IHK zu Schwerin gem. § 68 Abs. 7 KV M-V**

Sehr geehrter Herr Funk,

mit Schreiben vom 29.07.2015, eingegangen am 30.07.2015 zu Händen des Unterzeichners, baten Sie um Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das zu begutachtende Vorhaben betrifft die geplante Ergänzung des Gesellschaftszweckes der Stadtwerke Schwerin GmbH.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin ist örtlich und fachlich zuständige Stelle im Verfahren nach § 68 Abs. 7 KV M-V. Die gesetzlich geregelte Frist von einem Monat zur Abgabe der Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird vorliegend eingehalten.

Das Vorhaben stellt einen Unterfall der §§ 68 Abs. 7, 77 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V dar.

Beabsichtigt ist, den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwerin GmbH in § 2 Abs. 1 Buchstabe a wie folgt zu ergänzen (in Fettdruck):

*„das Erbringen von Versorgungs-, Entsorgungs- und anderen Dienstleistungen in den Bereichen Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Abwasser **sowie die Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten** und der Handel mit Waren, soweit dies für die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen notwendig ist,“*

Ihrem Schreiben hatten Sie den Entwurf der Beschlussvorlage, eine Leistungsbeschreibung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Preisblätter beigefügt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die IHK zu Schwerin zu dem Ergebnis, dass durch die beabsichtigte wirtschaftliche Betätigung die mittelständische Wirtschaft

tangiert

wird.

Begründung:

Auf Nachfrage hat Ihnen das Innenministerium mitgeteilt, dass jede Erweiterung des Gesellschaftszweckes als wichtige Angelegenheit anzusehen ist, die nach § 22 Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V von der Stadtvertretung zu entscheiden ist. Dabei ist unter anderem die nach § 68 Abs. 7 KV M-V geforderte Beteiligung der örtlich zuständigen IHK vorzunehmen und den Entscheidungsträgern zur Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung vorzulegen.

Diese Stellungnahmen dienen dazu, die Gemeinde bei der Einschätzung der Marktrelevanz und des öffentlichen Zwecks ihres Vorhabens zu unterstützen (Schweriner Kommentierung der KV M-V, Darsow u.a., § 68 Rdn. 30). Zu prüfen sind die Auswirkungen der beabsichtigten Entscheidungen auf die mittelständische Wirtschaft.

Die eingereichten Unterlagen beinhalten aussagekräftige Informationen zu Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit.

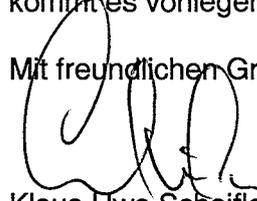
Bei der Frage, ob ein öffentlicher Zweck ein Vorhaben rechtfertigt, haben Kommunen grundsätzlich einen weiten Beurteilungsspielraum. Ein Vorhaben dürfte gerechtfertigt sein, wenn es darauf ankommt, einen festgestellten Bedarf innerhalb der Gemeinde nachhaltig selbst abdecken zu müssen (ebenda Rdn. 8).

Es wird ausdrücklich bezweifelt, dass die Landeshauptstadt Schwerin den Bedarf selbst abdecken muss und dass sich „kein privater Netzbetreiber für die Bereitstellung digitaler Infrastrukturanlagen findet“. Überregionale große Dienstleistungsunternehmen aus der Telekommunikationsbranche (z.B. Deutsche Telekom AG, 1 & 1 Internet SE oder Vodafone GmbH) bieten konkurrierende Angebote an.

Nach Ihrer Aussage wird das geplante Betätigungsfeld, in Bezug auf das Gesamtunternehmen im Verhältnis zum Gesamtumsatz, eine untergeordnete Stellung einnehmen. Somit wird die Landeshauptstadt Schwerin davor bewahrt, dass durch das geplante Betätigungsfeld und dem damit einhergehenden wirtschaftlichen Risiko ihre Finanz- und/oder Verwaltungskraft überfordert wird (ebenda Rdn. 15). Daher ist davon auszugehen, dass § 68 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V erfüllt ist.

Im Übrigen wird die erforderliche Überprüfung der Wirtschaftlichkeit („ebenso gut“ und „ebenso wirtschaftlich“) des geplanten Vorhabens mit Hilfe anerkannter Vergleichsmethoden und –maßstäben gem. § 68 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V vermisst (ebenda Rdn. 18). Darauf kommt es vorliegend allerdings nicht mehr an, da der Bedarf diesseits in Abrede gestellt wird

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Uwe Scheifler
Leiter Geschäftsbereich Existenzgründung,
Unternehmensförderung,
Innovation und Umwelt